

Wasserdruckprobe sowie das in § 26 Absatz 1 a. a. D. bezeichnete dritte Stild der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Abnahme-Untersuchung sind den amtlichen Akten bei der Geschäftsstelle Gera des S. D. Ü. B. beizufügen.

§ 5.

Stellen die Ingenieure des S. D. Ü. B. bei der Abnahme-Untersuchung fest, daß bei Ausführung der Anlage Abweichungen von den Bedingungen der Fürstlichen Gewerbeinspektion stattgefunden haben, so ist dieser hiervon unter Beifügung der Akten Mitteilung zu machen.

§ 6.

Die Ingenieure bei der Geschäftsstelle Gera des S. D. Ü. B. sind befugt, die in § 26 Absatz 2 a. a. D. erwähnten Zwischenbescheinigungen auszustellen.

§ 7.

Die Ingenieure des S. D. Ü. B. sind bei der Entscheidung darüber, ob die äußere Untersuchung eines feststehenden oder beweglichen Dampffessels zu wiederholen und zu welchem Zeitpunkt die innere Untersuchung und Wasserdruckprobe eines feststehenden Dampffessels zu fordern ist, an die Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 der Verordnung vom 2. März 1911 gebunden.

Im übrigen haben sie gemäß den Vorschriften der §§ 33 bis 36 a. a. D. zu verfahren, sowie auch die Heizer gemäß § 37 a. a. D. zu überwachen.

§ 8.

Den Ingenieuren bei der Geschäftsstelle Gera des S. D. Ü. B. stehen die in §§ 38 und 47 a. a. D. festgesetzten Befugnisse zu.

§ 9.

Im Falle einer Explosion haben die Fürstliche Gewerbeinspektion und der S. D. Ü. B. gemeinschaftliche Erörterungen vorzunehmen, denen die Polizeibehörden auf Antrag der Fürstlichen Gewerbeinspektion beizuwohnen verpflichtet sind.

§ 10.

Hinsichtlich der vom S. D. Ü. B. für Amtshandlungen auf Grund der Verordnung vom 2. März 1911 den Nichtvereinsmitgliedern zu berechnenden Gebühren und nach Befinden Tagesgelber und Reisekosten sind die Vorschriften des § 41 der Verordnung vom 2. März 1911 maßgebend.